



**Reglement über die
Finanzierung der Aufwendungen für den
Gewässerschutz**

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Widnau sowie Teilgebiete der Politischen Gemeinde Diepoldsau, soweit diese kanalisationsmässig durch die Politische Gemeinde Widnau erschlossen werden.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

II. Finanzierung

Allgemeines

Art. 2 Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton.

Art. 3 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.¹⁾

Gebühren

Art. 4 Schmutzwassergebühr

Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, entrichtet der Grundeigentümer eine Schmutzwassergebühr.

1) Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53

Art. 5a Häusliches Abwasser

Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Schmutzwassergebühr berechnet aus der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen verbrauchten Frischwassermenge multipliziert mit dem Mengenpreis (in Fr. pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

**Schmutzwassergebühr =
verbrauchte Frischwassermenge x Mengenpreis**

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird.

Art. 5b Ermittlung Frischwassermenge

Zur Ermittlung der Frischwassermenge bei häuslichem Abwasser werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasserzähler zu installieren. Ist die Installation einer Wassermesseinrichtung technisch unmöglich oder unverhältnismässig oder konnte die Frischwassermenge aufgrund eines technischen Defektes nicht ermittelt werden, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 6a Industrielles und gewerbliches Abwasser

Bei Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen, welches nicht als häusliches Abwasser zu qualifizieren ist, wird die Schmutzwassergebühr berechnet durch Multiplikation der Abwassermenge mit einem periodisch festzulegenden gewichteten Verschmutzungsfaktor (= «Schmutzbeiwert») für die frachtgemässe Belastung sowie mit dem Mengenpreis (in Fr. pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

**Schmutzwassergebühr =
Abwassermenge x gewichteter Verschmutzungsfaktor x Mengenpreis**

Art. 6b Ermittlung Abwassermenge und Verschmutzungsfaktoren

Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe werden periodisch nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet. Ebenso werden periodisch die Verschmutzungsfaktoren der Abwässer aus diesen Betrieben nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Abs. 3 und 4 dieses Artikels.

Entscheidet sich der Gebührenpflichtige für eine Messung der Abwassermenge und eine Messung bzw. Berechnung des Verschmutzungsfaktors, so erfolgen diese Messungen und Berechnungen über einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum als Referenzperiode. Die Messungen und Berechnungen können auch permanent vorgenommen werden, wenn dies der Gebührenpflichtige verlangt und er sich verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen auf eigene Kosten und nach Weisung des Gemeinderates zu erstellen und zu betreiben sowie die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann zudem verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

Übersteigt der hydraulische Einwohnergleichwert ²⁾ eines industriellen oder gewerblichen Betriebes den Wert von 500, so werden zu Lasten des Gebührenpflichtigen die Abwassermenge dieses Betriebes immer gemessen und der Verschmutzungsfaktor immer gemessen und berechnet. Der Gemeinderat kann den Gebührenpflichtigen sowie die auf dessen Grundstück Abwässer verursachenden Betriebe verpflichten, Einrichtungen zur permanenten Messung der Abwassermengen und der frachtgemässen Belastung zu erstellen und zu betreiben. Für diese Messungen und Berechnungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 vorstehend sinngemäss.

Übersteigen die hydraulischen Einwohnergleichwerte mehrerer Betriebsstätten eines industriellen oder gewerblichen Betriebes auf dem Gemeindegebiet gesamthaft den Wert von 500, so kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwassermenge pro Betriebsstätte gemessen und der Verschmutzungsfaktor pro Betriebsstätte gemessen und berechnet werden, wenn die Umsetzung des Verursacherprinzips dies erfordert.

Art. 6c Anwendbare Mess- und Berechnungsmethoden

Wird die frachtgemässe Belastung der Abwässer bzw. der diese Belastung ausdrückende gewichtete Verschmutzungsfaktor gemessen und berechnet, so gelangen unter Vorbehalt abweichender reglementarischer Bestimmungen die Methoden und Techniken des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) gemäss der jeweils aktuellsten Fassung der Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung samt Anhängen zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des gewichteten Verschmutzungsfaktors sowie für den hydraulischen Einwohnergleichwert und den dabei massgeblichen Basiswert BQ. Soweit diesen Richtlinien für einen bestimmten in-

2) Hydraulischer Einwohnergleichwert = Jährliche Abwassermenge : Basiswert BQ
(Basiswert BQ gemäss Art. 6c dieses Reglementes)

dustriellen oder gewerblichen Betrieb keine Bemessungsgrundlagen entnommen werden können, sind die entsprechenden Mess- und Berechnungsmethoden des Zweckverbandes Abwasserwerk Rosenbergsau AWR massgebend.

Art. 6d Kontrollmessungen

Der Gemeinderat kann bei den Gebührenpflichtigen sowie bei den auf deren Grundstücken Abwässer verursachenden Betrieben Kontrollmessungen durchführen. Ergeben sich dabei Differenzen zur bisher ermittelten Abwassermenge oder zum bisher ermittelten Verschmutzungsfaktor, kann der Gemeinderat die verwendeten Erfahrungszahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen im Sinne von Art. 6b Abs. 2 bis Abs. 4 dieses Reglementes anordnen.

Art. 7a Herabsetzung der Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird auf Gesuch des Gebührenpflichtigen entsprechend herabgesetzt, wenn:

- a) erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden;
- b) das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser nicht oder nicht stärker verschmutzt ist als häusliches Abwasser insbesondere Abwässer aus Grundwasserabsenkungen oder Baustellenabwasser.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 7b Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Beiträge

Art. 8 Beitragspflicht

Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten und Anlagen (Neubauten, Erweiterungen sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) einen einmaligen Anschlussbeitrag von 2,6 % des Neuwertes, zuzüglich MwSt.³⁾, zu leisten;

- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind sowie
- c) Anlagen in- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

3) der Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 8 %

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 9 Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6 % der Erhöhung des Neuwertes, zuzüglich MwSt.⁵⁾, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.– erhoben.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginnes gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der früher geleistete Beitrag abgerechnet.

Gemeinsame Vorschriften

Art. 10 Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die definitive Rechnungsstellung mit Fälligkeit des Restbetrages innert 30 Tagen.

Art. 11 Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages gemäss Art. 8 sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 9 in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.– auf dem Neuwert

bzw. der Neuerterhöhung gewährt. Der Neuwert von nicht mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen, wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 12 gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisheriges Recht

Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 15. April 1969 wird aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

Art. 15 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Art. 16 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 7. März 2000.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU

GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. April 2000 bis 17. Mai 2000.

Genehmigung durch das Baudepartement am 20. Juni 2000.

Für das

BAUDEPARTEMENT

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Änderungen/Ergänzungen Art. 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 6c, 6d, 7a, 7b

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau
erlassen am 18. Oktober 2011.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. November 2011
bis 9. Dezember 2011.

Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU

GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Änderungen/Ergänzungen Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 3

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau
erlassen am 18. Januar 2022.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022
bis 10. Mai 2022.

Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU

GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Die Gemeinderatsschreiberin:
Katja Hutter